Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Alois-Bergmann-Weg 12 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau



Nittenau, 01.07.2012

Aktenzeichen: 4/12/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

BFW Mannschaftssport Schwaben

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Schwaben Aktenzeichen 1/2012 vom 08.04.2012 über den Einspruch des

TSV Wertingen

- Verfahrensbeteiligter -.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 01.07.2012

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Schwaben führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes im Berufungsurteil wird daher verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils angeführt.

Am 14.04.2012 hat der Berufungsführer beim Vorsitzenden des SGdV Berufung gegen das Urteil des SGdB Schwaben vom 08.04.2011 eingelegt. Die Berufung wurde zuerst damit begründet, dass im Urteil unter anderem auf die Oberligaordnung des DTTB verwiesen wird, die aber im BTTV nicht von Bedeutung sein kann. Der Berufungsführer stimmt mit dem Urteil überein, dass mit Antreten der zeitliche Beginn eines Mannschaftskampfes gemeint ist.

Die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsgebühr im vorliegenden Fall wird begründet, dass der Spieler bewusst nicht mehr auf der Einzelaufstellung erscheinen wollte, obwohl dadurch ein Nachteil für seine Mannschaft entstand, da zwei Spieler seines Teams in das jeweils nächst höhere Paarkreuz aufrücken mussten. Die Folge war, dass zwei Einzel nicht regulär gewertet wurden und das Ergebnis so beeinflusst wurde als wäre der Spieler nicht mehr in der Halle gewesen. Dies stellt für den Berufungsführer eine Unsportlichkeit dar, die berechtigterweise eine Ordnungsgebühr nach sich zieht.

Am 26.04.2011 eröffnete der Vorsitzende das Berufungsverfahren vor dem SGdV. Er gab allen Beteiligten bis zum 11.05.2012 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Der Berufungsführer verwies auf seine ausführliche Begründung der Berufung hin. Der Verfahrensbeteiligte verwies auf den Inhalt des Urteils und beantragte die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist unbegründet.

Der Grund einer Ordnungsgebühr oder Strafe sollte in der RVStO klar beschrieben sein. Leider ist das Gebot der Normenklarheit bei den Umwandlungen des Textes der RVStO in eine Tabelle auf der Strecke geblieben. Für den Teilabschnitt der Strafen wurde dies beim Verbandstag 2011 wieder korrigiert. Die Ordnungsgebühren sind weiterhin in einer Tabelle festgeschrieben. Diese hat im Übrigen ebenso wie die alte Textfassung einen Umfang von einer Seite.

Zur Verdeutlichung hier der aktuelle §39 in der alten Textform.

"Wer ohne wichtigen Grund zu einem Verbandsrundenspiel oder einem Verbandspokalspiel in verminderter Mannschaftsstärke antritt, erhält durch den zuständigen Spielleiter eine Ordnungsgebühr auferlegt."

Auf dem Verbandstag 2006 wurden die Ordnungsgebühren in Tabellenform überführt. Der Antrag wurde nur mit einer redaktionellen Änderung begründet. Eine andere Grundlage für die Zumessung wurde nicht beschlossen.

Der in der Begrünung gerügte Verweis auf die Oberligaordnung im erstinstanzlichen Urteil ist richtig. Ebenso ist es aber unnötig die Frage was unter dem Begriff "antreten" zu verstehen ist in der WO zu regeln. Der Grund der Ordnungsgebühr muss alleine aus der RVStO abzuleiten sein. Nur die RVStO ist Bestandteil der Satzung. Die WO hat keinen Satzungsrang.

Für den §39 RVStO sieht das Gericht für den aktuellen Fall aber selbst in der Tabellenform eine Normenklarheit gegeben. Der Begriff "antreten " ist aussagekräftig genug. Antreten hat im Militär und Sport die Bedeutung, in einer bestimmten Ordnung Aufstellung zu nehmen. Aufstellung nehmen die Spieler nur am Anfang. Und nur dazu kann §39 RVStO herangezogen werden.

Das es ein unsportliches Verhalten darstellt, sich als spielunfähiger Spieler nach dem Doppel nicht beim Einzel im Spielberichtsbogen eingetragen zu lassen, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Ebenso könnte

man den Einsatz eines spielunfähigen Spielers, um ein Aufrücken zu verhindern, als unsportliches Verhalten ansehen. In jedem Fall ist hierzu eine Ordnungsgebühr nach §39 RVStO nicht möglich. Die Bestrafung eines unsportlichen Verhaltens obliegt allein den Sportgerichten gemäß §71 RVStO. Daher ist die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Jürgen Hasenbach**Vorsitzender